

Maßen-Einkauf für 12 Geschäfte.
Niesen-Umsatz!

Gummersbacher Zeitung

Amtlisches Kreisblatt für den Kreis Gummersbach.

71. Jahrgang.

Verbreitetstes Tageblatt in dem industriereichen oberbergischen und hamburgischen Bezirk.

Antlicher und General-Anzeiger

Donnerstag, den 4. April

Einzelgenpreis:
 Die gewöhnliche Spaltzeile oder deren Raum 15 Pfg., oberhalb des Anzeigenstriches die Spaltzeile oder deren Raum 50 Pfg.

Drucker und Verleger:
Friedr. Zuhlen (Inh.: Otto Knebel
in Gammelsbach.

1908.

No. 81.

Zweites Blatt.

§ Die Scheidung zwischen Fabrik und Handwerk

Die Stellung der Gewerbeordnung, die zum Unterchied von den anderen, die gleichzeitig in Kraft gebliebenen, die „große“ genannt wird, bezieht sich auf die bisherige Unterordnung nach Fabrik und Handwerk. Das ist an sich denkbar, denn die Zeiten haben sich seit dem Gewerbsjahr der Gewerbeordnung, die 1869 in Kraft trat, sehr geändert. Das Handwerk hat sich in letzter Zeit sehr vermehrt, und die fabrikmäßig betriebenen unter mehr oder weniger haben aber alle Grade dieser Minderleistung stets gleichzeitig nebeneinander bestanden, und so ist ein Unterschied aufgenommen, den von Wissenschaft und Technik nicht in der Gesetzgebung (übrigens nicht nur in Deutschland) beachtet worden zu finden wird. Die große Gewerbeordnungswelle also, die die bisherige Unterordnung, die sich nur nach der Tätigkeit aufbaute und jetzt durch die Eingliederung in den Titel 7 Abschnitt 1 der Gewerbeordnung 10 Arbeiter befristete, die die mühsame Arbeit der Arbeiter befristete, die die Arbeiter eine übliche Zeileitung finden, auch in der Gesetzgebung anderer Länder hat. In der neunten Nummer der „Sozialen Praxis“ unterzeichnet von dem Professor der Rechtswissenschaften, wie sie durch die neue Zeileitung werden müßten und kommt in dem Aufsatz, daß die Arbeiter, die die Arbeiter auch die weiblichen und jugendlichen, die die Arbeiter würden, doch ferner anderer Arbeitgeber, die an sich nicht abgelehnt wäre, mehr Arbeiter einstellen, so ist dem Ausnahmefälle der Überstunden greifen der neuen Praxis fast kein Urteil über die vom Entwurf der neuen Abgrenzung des Streikes der auf die Arbeiter betonte.

[illegible]

Bei den bevorstehenden Beratungen der Novelle in Kommission und Plenum wird man an diesen Erwägungen eines Mannes, der aus eigener reicher Erfahrung spricht, immerhin nicht ganz vorübergehen dürfen.

The minister

& Dresden, 3. April. Die Finanzdeputation A
ber zweiten sächsischen Kammer ließ am 19. März durch
ihren Referenten im Plenum der Regierung den Wunsch

Kleines Feuilleton

[illegible]

ansprechen, in Zukunft die politische Beeinflussung der Amtsblätter zu unterlassen. Der Minister des Innern Graf v. Helldorf konnte dazu, die Regierung wolle einen Zwang auf die Amtsblätter nicht ausüben. Er könnte der Regierung auch Deposition machen; er verlange von ihnen nicht, daß das in taufelner und lachlicher Weise geschehe.

§ 10. Verhandl. a. S., 3. April. Der biesige Stadtrat wählte die „Neue Bürgerzeitung“ als einziges amtliches Publikationsorgan ab 1. Juli 1905 bestimmt, und zwar als „Sparankaltungsgründer“. Man hat die „Neue Bürgerzeitung“ auf Grund eines mit dem Stadtbaurat und andern Blättern 1904 abgeschlossenen Vertrages für genügend gesehen, das Angebot des Stadtrates „höflichst dankend abzulehnen“.

11. Mon. Zu dem Gipfel der Freiheit unter den Gelehrten und Künstlern Italiens hat wohl der Autentiker Walter Francesco Rossi erreicht, der den Romanireisenden gewöhnlich nur durch seine Frau zum Zögna der unbesiegbaren Empfangnis im Parisa demant ist. Seine Bestimmung auf den Gehiet der Freiheit hat aber vielleicht noch bedeutender als der Werke seines Vaters. Er kam aus Florenz, um einen Welttrieb zu erheben, und konnte dem ihm fragenden Beweisen seinen Namen nicht angeben; er ging mit dem ihm angelegenen Ueberzieher unter dem Arm aus und mußte, als er ihn unterlegen anzeigen wollte, mit Beweisen bemerken, daß er in Wirklichkeit ein Paar Floss bagieren habe. Zu Lich gelang er endlich, er einmal über ihn darauf aufmerksam machte, zu seiner Bemerkung: „Ja, Jo, ich war etwas geräthig, mein Ansehen, weil ich einmal die beneidenswerthe Bemerkung machte, daß mein lüdes Pen fürger mir.“ Zu Aufstos stieg und ging der Gade auf den Grund. Das Aufstos gutte, daß Rossi verschiedene Stiesel mit dem Namen des fügen angezeigt hatte. Das Tollte lieferte der Künstler an seinen Dohdgetrag. Er war gewohnt gewesen, als Pöantigam den Abend bei der Familie seiner Ausseren zu zubringen und um eine bestimmte Stunde hiesigehören. Auf seine Tramm folgte nun ein großes Hies im Familienkreis bei der Branteller. Man war doch nicht am Nachschiff angelangt, da sich Rossi nach der Zeit, erhol sich, grüßte freundlich nach aller Seiten mit der Hand. Er leit Zeit, nach Haus zu gehen und verließ den Gesellschaft, die man sich verließ. Alles schaute einander an, weil man die junge Frau verloh schon einige Tränen, die Wangen die Schöpfermutter schlössen auf, ließ man beschuldigen, daß die Schöpfermutter über die Straße nach: Francesco, nicht doch wenigstens diese Frau mit!“

Diebstahl über seine Geburtstagsfeier. In einer Sitzung des Moskauer stonietz, das die geplante Toilette-Zier der Feier, ergriffte Herr P. A. Sergejeff, er sei der kürzeste, in Salina Poljana gewesen. Der Graf schämte sich, in seine Feier seines 80. Geburtstages. Er würde am liebsten eine Annelie für Gefangenen hereinholen. Habe er doch anlässlich der Verhaftung Herrn Kobojnits, der das Verbrechen des Verhafteten gebeten. Dieser sei nun freilich wieder freigelassen, aber dann aus Charkow ausgewiesen worden. Der Graf meinte: „Was ist das für ein Individuum, wenn man Vertreter der Böden des Subitars ins Gefängnis sperrt!“ ...

zehrsamer und Bartbinden! Denn von selbst sahen
 die Haare so nicht, zu dieser Behandlung gehörte
 eine große Anzahl Apparate, Binden, Wässer und
 Cremes. Bei den Frisuren bildeten sich Spezialisten,
 die sich einzig mit der vornehmen Abkürzung
 der Schwärze befaßten. Ein solcher Spezialist
 war ein Künstler, war die Seele des Geschäftes, der
 die besten Geisse im Laden! Und wenn man
 die diesen hinterließ, waren unsere Cavalierienad-
 meister sich unter ihren Schwenden zu dem stolzen
 Kampfsproß, „es ist erreicht“, rufen, dann
 brach auch ein Spottliediger Respekt vor ihrer Kunst!
 — Jede Mode hat ihre Zeit. Daß die heutige
 Barttracht sich so lange hielt, ist einzig und allein
 unserem Kaiser zu danken, der ja all die Jahre
 bis heute an der festgehalten hat. Aber sie ist
 mit einiger Zeit die Mode von gestern. Heute ist
 „Engländer Trupp“. Dem „amerikanischen“ Geschäftsmann
 machte die Herrichtung des Barres zwei Unkunste
 und kurzer Hand erlangt er die neue Mode: die Mode
 von heute. Die Schnurrbart à la Sechund
 ist leicht, prastig und sauber. Vor besonderm Reiz
 ist er, daß auch des Kaisers ältester
 Sohn sie angenommen hat. So finden wir sie denn
 der Arme ziemlich häufig. Sie ist die Mode
 des Tages. Wie lange? Ich möchte glauben, daß
 sie nicht mehr allgemein leben wird, denn sie ist
 zwar für die Herren bequem, aber sie ist
 nicht Frauen! Und weil nun einmal nun „ameri-
 kanische“ Frauen, weicher Schnurrbart sehr nötig ist, wird
 der neue Schnurrbart bald vor unsern Damen
 capituliren müssen! Was dann?

* (Die Gefallen am Zarenhofe.) „Es gibt mir
me diebedeutende Verfallen in meinem Reiche, und das ist
me, mit der ich verfahren will, so lange, als ich nicht
verbreche.“ Dieser stolze Mann, den der Kaiser
als Einmal gegenüber seinen Ministern, den Fürsten
und Hofleuten, fallen ließ, charakterisiert am treffendsten
den von jenen Geiste durchdrängten Anhalt der russi-
schen Gesellschaft, der seinen Ursprung weit zurück
in die Vergangenheit, bis zu Byzanz noch der Hauptstadt,
über der stehenden, lag, war. Die Größe, alle
Tugenden und alle Klugheit, die ihm die Größe, alle
Klugen abtödtet und fruchtlose Gesandtschaften
„bereinigt“ sich in der geistlichen Person
von Konstantin und von ihm aus strahlen sie zurück auf
die, die der Verfall des Monarchen sich nähern dürfen.

Newport. Vom amerikanischen Stadtkontinent wird in einem Artikel der Newporter Volkszeitung erzählt: Die Carnegieischen Werke bildeten den Kern um den sich unter anderem die American Steel Company, das Bath Co. Steel Shop, Steel Sheet & Co. ufm. mit ihren hunderttausend von Werkstätten gruppierten. Entfamen die Carnegie'schen Werke jährlich 6 Millionen Tons Eisen und die größte Schlacke. Die einzigen Stahlwerke Amerikas von Bedeutung, die nicht einbezogen werden konnten, waren die von Jones u. Söhnen in Pittsburg. Die Unabhängigkeit jenseits dieser Grenze in Pittsburg gebühren 40 Millionen Dollars. Der Export betrug zum Land, als Sacken, Blasen und Hüttenabfälle zu verkaufen ausmachend; er beträgt Eichenbohlen, die für die Trede von Paris bis Korfu hinunter gehen könnten; er beschäftigt 170 000 Arbeiter und genäh (1906) 53 Millionen Mark an Arbeitslohn. Seine 100 Schiffe liefern täglich für die Bevölkerung seiner Stadt eine halbe Million Tonnen Eisenerz. Seine hauptsächlich in Minnesota gelegenen 80 Erzkämpen liefern jährlich über 15 Millionen Tonnen Stahls. Das ist ein Sechstel der Weltproduktion, die in seinen 35 Südküsten zu Eisen geschmolzen werden. Die Kohlenlagerstätte, deren Vorrat für 60 Jahre reicht, liefert jährlich zehn Millionen Tonnen Kohlen. Daraus werden jährlich 11 Millionen Tonnen Stahls, 15 Millionen Kubikfuß Natargas verbrannt. Der Stahlmarkt allein macht mehr Stahl als Großbritannien oder Deutschland. In der Stahlproduktion der Welt steht er an erster Stelle. Zu America ist er an der Stahlproduktion des Auslandes, an der Rohstehproduktion mit vier Fünfteln und an der Endfabrikation mit zwei Dritteln beteiligt. Er fabriciert alles, was aus Stahl zu machen ist, von der Besondere bis zur Eisenbahnwelle, von der Plachette bis zur Kugelgabeln, vom Deckstuhl bis zum Wollenkamm, vom Waggonrad bis hauptsächlich im Pittsburger Bezirk und in kleineren „Stahlstädten“ der weiteren Umgebung. Und auch so ziemlich jede größere Stadt der Union kann einen Markt des Staates aufweisen.

S. Auch ohne ausdrückliche Vereinbarung in dem Kaufvertrage kann das Verbot eines Konkurrenzgeschäfts angenommen werden.

(Wachdrub verboten.)

Es ist allgemein Gebrauch, daß bei Geschäftsträfen in dem Kaufvertrage eine entsprechende Klausel aufgenommen wird, wonach der bisherige Geschäftsinhaber einer fassigen Zeit und etwa in einer bestimmten Entfernung ein gleichzeitiges (Konkurrenz-) Geschäft nicht eröffnen oder zu übernehmen verpflchtet.

Wischer läßt über die Frage ungelöst, ob ein Geschäftsträfer über das Geschäftsinhabersrücken einen Verkauf eines Geschäftes vornimmt, wodurch dem Käufer ein Konkurrenzkauf, der dem Kaufvertrage überflüssig ist, entsteht, dennoch nicht gewissermaßen ein ein Konkurrenzverbot gebühren ist. Mit solch interessantem Fall hätte ich nun vor kurzem das Reichsgericht zu befragen.

Ein Geschäftsinhaber teile brieflich einem Kaufmann mit, daß er sich auf Anraten seines Arztes zum Verkauf seines Geschäftes entschlossen habe. Es kam auch ein Kauf zustande, jedoch wurde in dem Kaufvertrage eine Klausel, wonach der Verkäufer ein Konkursver-

nicht Abkündigung, nicht Reudium, nicht Tradition
 aufstellen über den Jutah an Jarehose; nur der
 Tod, öffnet der Amt, das der Zar den einzelnen
 einen Bauer, den der Zar den Soldaten, und der
 ist hat, darf die Schwelge überreichen, die den
 dard bleibt, so lange sie in Dienst des Staates, der
 erholung oder der Arme nicht einen gewissen Rang
 nehmen. In diesem Sinne ist der russische Hof noch
 in England leben ein sein anderer Monarchenhof, und
 sie nie die Ehr- gewollen haben einen Fürstenbären,
 den Kaiser-Jung in Muge gegenüberzusetzen, und
 die Partii ist streng an die alte Giffette gebunden; sie
 hat nur Zamen empfangen, deren Gatten im Staates
 einen gewissen Rang einnehmen. Die reichen
 werthenamen abetretet als frühesten Träger alttrufflicher
 entzigt worden, doch ihnen auf Grund der abetret
 der Empfang an Jarehose verweigert worden ist und
 die Entlass des Admirals Grant mußte dies Schicksal
 annehmen. Als Amerikancin und als Giffelin des be-
 deutenden Generals Grant wurde die Partia, so wurde
 die Giffette bedeutet, sie die Giffette entgegen empfangen
 müssen; nun aber, so sie dann Giffette, die Giffelin
 dürfen sie, der noch der Giffette ein Recht haben
 zu erscheinen, wenn an ihren Empfang nicht zu
 nisten. Und die Ankündigung, die aus dieser Abwei-
 chung result, selbst heute den Stern der russischen Hof-
 die Partikrate an sich nicht bedeutet, sondern
 der „Fischi“, der die Giffette gegen die Partia, die
 umfassenen macht die Giffette nicht halt, der dem
 nicht immer der Oberste, und um dies auszuwirken,
 er auch seiner Frau gegenüber ihre Höflichkeit
 zu erweisen, die sonst im Weilen als der selbstver-
 ständlich an das weibliche Geschlecht angehen wird,
 der betritt die Giffette gegen die Partia, die
 Giffelin, die immer nur ihren folgen darf, der seiner Ge-
 walt zu Tafel, ihm wird zuerst serviert und er gibt
 sein Zeichen zum Aufbruch, fast alle Monarchen
 Jarehosen zeigen den Rang habend, die Partia
 der Partia neben ihm sitzend. Bei den Empfangen,
 der Partia, die mit ihrem Rang angetan
 werden, darf der Kaiser sich gegen den Rang
 nicht belassen, während der Kaiser den Rang
 nicht, dies nach ihrem Gutfinden zu tun. So darf
 Kaiserin auch mit Wufen an Ranglosen in Brief-
 fachen treten; Nikolaus II. empfängt nur Briefe und
 die auswärtiger Herrscher. Die Kaiserin
 der Monarchen zu setzen, und sich in der Gegenwart
 als Ausnahmen anerkennt. In der Praxis freilich
 ist dies Mangel oft durchdrungen und die fremden Bot-

idenschaft nicht mehr führen darf, nicht aufgenommen. Der frühere Geschäftsinhaber hatte infolgedessen wieder Konkurrenzgeschäft eröffnet.

Der Käufer klagte nun auf die Bezahlung ein
tilligedevote dahin getroffenen Vereinbarung, daß
frühere Geschäftsbücher kein Konturrenzbuch in die
Hände der Käufer gelangen dürfe. Das Oberlandes-
gericht theilte dem Kläger ab, weil die Klage
die Klage abgewiesen, jedoch das Reichsgericht hat
den Klagen stattgegeben. Der Kläger hat die
Verletzung des Patents, zu dem Urteil ist auch
führt, daß der schriftliche Kaufvertrag mit den
Kauf anbandenen Briefen, waren insbesondere
Verträge, auf die, ob auf Anraten eines Krates
kaufen wollte, in untrennbarem Zusammenhang
Der Kläger, der schon bei mehreren Jahren, zuerst
Kleiner, dann als Teilhaber seine ganz Arbeit
dem Geschäft gewidmet hatte, mußte dann rechnen,
der Verträge für die Ruhe gehen werde. Zu die-
Zahlung mußte der Kläger immerhin kommen, als
damals der Verträge die Aussicht auf eine künfti-
Uebernahme des Geschäftes erwies hatte, da er,
Verträge, seinen Sohn hatte. Wenn es bei diesen
Gängen nun Abbruch des Kaufes ohne besonde-
Kaufman zwischen den Parteien kam, so war bei
hohen Alter des Verlegers, der das 70. Jahr be-
überdauerte hatte, keine andere Annahme statthaft,
daß er sich für den Rest seines Lebens von Geschäft
zurückziehen wollte, und daß es der Käufer gerade
Widst auf diesen erkennbaren Willen des Verlegers
übernahm. Der § 157 des Bürgerlichen Gesetzbuch
weilte lautet:

„Verträge sind so anzulegen, wie Treu und
Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es er-
fordern.“

Es ist nach den Ausführungen des höchsten Gerichts
Anwendung. Nach Treu und Glauben bildet daher
selbstverständlichen Bestandteil des
Kaufvertrages das den Verleger auferlegte Ge-
recht, ein Konkurrenzgeschäft in demselben Orte wieder
eröffnen. Hieran knüpfte sowohl der Umstand, daß
der Käufer, der die Verträge übernahm, die Verträge

Als der betriebe Beschaft von dem Kläger in den alte
Geschäftsräumen weiter betrieben wurde, als die Bestim-
mung des schriftlichen Vertrages, wonach er das Geschäft
nebst der Firma und Buchforderungen übernahm. Alle
dies rechtfertigt den Schluß des Klägers, daß ihm auch
die Kumbischaff übertragen werden sollte.

Der Aufbruch des oben richtig angegebene
S. 157 des H. G. B. darf nicht eine Entscheidung der
Rechtsprechung vom 6. März 1906 unbedacht gelassen
werden. Darin ist nämlich der Rechtsgrundsatz aufge-
stellt, daß die Festlegung von Trenn und Glaube
nicht zur Korrektur einer in den gesetzlichen
Grenzen getroffenen Vereinbarung führen darf.
Scheiterten werden erfindende Werke immer gu-
ten, wenn sie bei Vertrags, deren Wert für die Auf-
sagen, nicht als selbstverständlich und voraus-
setzen, sondern als schrittweise in dem Vertrag fest-
legen.

5. April: Veränderlich, zeitweise Regen, kühler.
6. April: Teils heiter, teils bedeckt mit Regen, ziemlich kühl, Wind.
7. April: Meist bedeckt, windig, feucht, normale Temperatur.
8. April: Teils klar, sonst bedeckt, kühl, Wind.

[illegible]

Wetter = Ausichten

5. April: Veränderlich, zeitweise Regen, kühler.
6. April: Teils heiter, teils bedeckt mit Regen, ziemlich kühl, Wind.
7. April: Meist bedeckt, windig, feucht, normale Temperatur.
8. April: Teils klar, sonst bedeckt, kühl, Niederschläge

[illegible]

